



## Beschlussvorlage

BV0125/2018

Für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis	Datum
Bau-, Planungs- und Umweltausschuss		08.11.2018
Hauptausschuss		14.11.2018
Stadtverordnetenversammlung		05.12.2018

**Einreicher: Bürgermeister**

vorgelegt von: **Fachdienst II/3 Öffentliche Anlagen**

**Betreff: Beschluss über die Gebührenkalkulation Straßenreinigung für das Jahr 2019 und die Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung**

### **Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf beschließt:

1. das Ergebnis der Nachkalkulation für das Jahr 2017 (Anlage 1) sowie das Ergebnis der Kalkulation für das Jahr 2019 (Anlage 2) und
2. die als Anlage beigefügte Straßenreinigungsgebührensatzung (Anlage 3).

### **Begründung:**

#### **I. Sachverhalt**

##### **1. Grundlagen für die Gebührenkalkulation**

Gem. § 6 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz (KAG) sind Benutzungsgebühren regelmäßig zu überprüfen und anzupassen. In diesem Zusammenhang sind sowohl die Ergebnisse der Nachkalkulation der Gebühren des Vorjahres als auch die für die Erbringung der Leistungen anfallenden Aufwendungen der Stadt zu berücksichtigen.

##### **1.1. Nachkalkulation 2017**

In Vorbereitung der Neukalkulation der Straßenreinigungsgebühren für das Jahr 2019 wurden die Gebühren für das Jahr 2017 nachkalkuliert. Gem. § 49a Abs. 6 BbgStrG dürfen von den Kosten, die für die Straßenreinigung und den Winterdienst entstehen, 75 % auf die Grundstückseigentümer umgelegt werden. Die restlichen 25 % sind durch die Stadt zu tragen. Bei einer optimalen Ausschöpfung der maximal umlegbaren Kosten (75 % der Gesamtkosten) beträgt der Kostendeckungsgrad somit 100 %.

Sofern bei der Nachkalkulation Kostenüberdeckungen festgestellt werden, **müssen** diese entsprechend § 6 Abs. 3 Satz 2 KAG spätestens im übernächsten Kalkulationszeitraum ausgeglichen werden, Unterdeckungen **können** ausgeglichen werden. Der Kalkulationszeitraum der Stadt Hennigsdorf beträgt 1 Jahr. Dies bedeutet, dass die Ergebnisse der Nachkalkulation 2017 ggf. in die Kalkulation für 2019 mit einfließen müssen.

Bei der Nachkalkulation der Gebühren für 2017 wurde ermittelt, dass der Kostendeckungsgrad 95,92 % beträgt. Dies bedeutet eine **Unterdeckung von 4,08 % und entspricht 33.391,89 EUR (siehe Anlage 1)**.

Die Unterdeckung wird bei der Kalkulation der Gebühren für 2019 außer Betracht gelassen, d. h. nicht im Zuge der Neukalkulation nacherhoben.

## **1.2. Anpassung der Selbstkostenpreise der Stadtservice GmbH**

Für die Stadt Hennigsdorf erbringt die Stadtservice Hennigsdorf GmbH die Reinigungsleistungen. Grundlage der Beauftragung ist der Beschluss BV0158/2002 (Übertragung der Aufgabenwahrnehmung von Stadtdienstleistungen an die Stadtservice Hennigsdorf GmbH) der Stadtverordnetenversammlung vom 11.12.2002. Der auf dieser Basis abgeschlossene Vertrag läuft gegenwärtig bis zum 31.12.2022 und verlängert sich optional um weitere 5 Jahre, sofern nicht eine der Vertragsparteien 9 Monate zum Ende des letzten Vertragsjahres kündigt.

Entsprechend dieses Vertrages hat die Stadtservice Hennigsdorf GmbH das Recht der Nachkalkulation für die Stadtdienstleistungen. Basis für die Nachkalkulation sind die angefallenen Selbstkosten. Zur Ermittlung des jährlichen Gesamtaufwandes für den Winterdienst wird vertragsgemäß die durchschnittliche Anzahl der Einsätze der letzten 5 Jahre herangezogen. Für den betroffenen Kalkulationszeitraum 2019 haben sich die Selbstkostenpreise gegenüber 2018 nicht geändert und stellen sich wie folgt dar:

- Der Selbstkostenpreis für die Straßenreinigung verbleibt bei 0,127 EUR/lfm (netto).
- Der Selbstkostenpreis für den Winterdienst auf den Fahrbahnen verbleibt bei 0,103 EUR/lfm (netto).
- Der Selbstkostenpreis für den Winterdienst auf Gehwegen verbleibt bei 0,103 EUR/lfm (netto).

## **2. Erläuterung zur Gegenüberstellung der Straßenreinigungsgebühren 2018 zu 2019**

### **2.1. Veränderungen bei den Gebührensätzen**

Im Wesentlichen ergab die Neukalkulation der Gebühren für das Jahr 2019 nur geringe Erhöhungen gegenüber dem Jahr 2018. In den Reinigungsklassen 1, 7 und 8 bleiben die Gebühren sogar konstant (**siehe Anlage 2**).

Diese Gebührenentwicklung begründet sich im Wesentlichen mit der Veränderung/Fortschreibung der umlagefähigen Frontmeter und dem angesetzten Verwaltungsaufwand **nach** der letzten Gebührenkalkulation im Jahr 2017.

## **3. Änderungen der Straßenreinigungsgebührensatzung**

### **3.1. Redaktionelle Änderungen**

Es erfolgte die Aktualisierung der Präambel.

### **3.2. Inhaltliche Änderungen**

Im Zuge der Überarbeitung wurden folgende inhaltliche Änderungen im Satzungstext vorgenommen:

- § 2: Gebührenmaßstab
  - Streichung von Absatz 4, da keine derartigen Fallkonstellationen bekannt sind und Unklarheiten vermieden werden sollen
- § 4: Gebührensatz
  - Aktualisierung der Gebührensätze sowie deren Zusammensetzung entsprechend der Neukalkulation für das Veranlagungsjahr 2019
  - Klarstellung, in welchen Reinigungsklassen der Winterdienst auf der Fahrbahn bzw. auf dem Gehweg durchgeführt wird

- § 5: Gebührenpflichtige
  - Streichung von Absatz 3, da es sich bei der Straßenreinigungsgebühr um eine Jahresgebühr handelt und grundsätzlich nur der Eigentümer beschieden wird, der zum Zeitpunkt der Bescheiderstellung im Grundbuch eingetragen ist (Forderungen an neue Eigentümer sind ggf. privatrechtlich über den Kaufvertrag geltend zu machen).
- Anlage
  - Aktualisierung des Straßenverzeichnisses

## II. bereits dazu vorliegende Entscheidungen

BV 0094/2017 – „Beschluss über die Gebührenkalkulation Straßenreinigung für das Jahr 2018 und die Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung“ vom 06.12.2017

## III. Finanzielle Auswirkungen ja nein

Kosten-Folgekosten-Finanzierung:  Zuschüsse (Z)  Investitionen (I)  
 Erträge (E)  Aufwendungen (A)

Produktsachkonto/Jahr	F-Art	2018	2019	2020	2021
Finanzhaushalt					
Ergebnishaushalt	F-Art	2019	2020	2021	2022
54501.524105	A	990.000,00 €	990.000,00 €	990.000,00 €	990.000,00 €
54501.432101	E	700.000,00 €	700.000,00 €	700.000,00 €	700.000,00 €

Deckung:  planmäßig  überplanmäßig  außerplanmäßig

### Anlagen:

- Anlage 1 Nachkalkulation der Straßenreinigungsgebühren 2017
- Anlage 2 Vergleich der Straßenreinigungsgebühren 2018 zu 2019
- Anlage 3 Straßenreinigungsgebührensatzung einschl. Straßenverzeichnis
- Anlage 4 Synopse - Vergleich Straßenreinigungsgebührensatzung 2018 zu 2019

Hennigsdorf, 24.10.2018

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister